

Charlottenburg-Wilmersdorf

Der Bezirkswahlleiter

Bekanntmachung über die Abstimmungsberechtigung, die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den am Sonntag, dem 23. September 2007 in Charlottenburg-Wilmersdorf stattfindenden Bürgerentscheid.

Die Abstimmung erfolgt zur Frage:

„Stimmen Sie für die Aufforderung an das Bezirksamt, in Ablehnung der Drucksache 1911/2 der BVV Charlottenburg-Wilmersdorf, die Parkraumbewirtschaftung nicht in und um die Wohnquartiere Kaiserdamm, Lietzensee, Amtsgerichtsplatz, Stuttgarter Platz, Halensee, Westfälische Straße und Berliner Straße auszuweiten?“

Vom 23. August 2007

Bezirkswahlamt

Telefon 9029 – 12303, intern 929 – 12303

1. Das Abstimmungsverzeichnis für die Abstimmung über den Bürgerentscheid wird

von Montag, dem 03. September 2007 bis
Freitag, dem 7. September 2007,
täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr

im Bezirkswahlamt Charlottenburg-Wilmersdorf zur Einsichtnahme bereit gehalten. Das Abstimmungsverzeichnis ist im automatisierten Verfahren aus dem Melderegister erstellt worden. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Abstimmungsberechtigt für die Abstimmung über den Bürgerentscheid sind alle Deutschen und alle Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 23. September 2007 das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 24. September 1991 geboren sind.
Alle Abstimmungsberechtigten müssen ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten, also seit dem 23. Juni 2007, ununterbrochen in Berlin, und seit dem 19. August 2007 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, haben. Dabei gilt als Wohnsitz die angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung. Auch darf keiner der in § 2 Landeswahlgesetz (LWG) genannten Gründe, die zum Ausschluss vom Wahlrecht führen, vorliegen. Abstimmungsberechtigte, die sich nach dem 19. August 2007 wegen eines Umzuges innerhalb des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf ummelden, können ihre Stimme nur in dem auf der Abstimmungsbenachrichtigung angegebenen Abstimmungslokal abgeben.
3. Abstimmungsberechtigte, die in keinem Melderegister innerhalb und außerhalb des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf verzeichnet sind und glaubhaft machen, dass sie sich seit dem 23. Juni 2007 überwiegend in Berlin aufgehalten haben, werden auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf eingetragen, wenn sie vom 18. zum 19. August 2007 im Bezirk übernachtet haben. Der Antrag ist bis zum 7. September 2007, 18.00 Uhr, bei dem Bezirkswahlamt des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin zu stellen.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 7. September 2007, 18.00 Uhr, beim zuständigen Bezirkswahlamt oder bei der Auslegungsstelle schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 01. September 2007 eine schriftliche Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, jedoch davon ausgeht abstimmungsberechtigt zu sein, sollte sich bis zum 07. September 2007 vergewissern, ob eine Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis vorgenommen worden ist. Wenn dies nicht der Fall ist, muss bis zum 7. September 2007 beim Bezirkswahlamt des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf oder bei der Auslegungsstelle schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

Einen Abstimmungsschein für den Abstimmbezirk erhält auf Antrag

- a) wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
- b) wer abstimmungsberechtigt ist, aber in dem bereits abgeschlossenen Abstimmungsverzeichnis nicht eingetragen ist, wenn nachgewiesen wird, dass die Einspruchsfrist ohne Verschulden versäumt worden ist und dem Einspruch stattgegeben wird, wenn dem Einspruch erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses stattgegeben wird, wenn das Recht auf Teilnahme an dem Bürgerentscheid erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses entstanden ist.

Wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, aber wegen eines Umzuges innerhalb des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf die melderechtliche Ummeldung nach dem 23. Juni 2007 vorgenommen hat, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein für den Abstimmbezirk der bisherigen Adresse.

4. Der Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines kann persönlich, schriftlich, per Telefax oder elektronisch, aber nicht telefonisch beim Bezirkswahlamt, spätestens bis zum 21. September 2007, 18.00 Uhr, gestellt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt oder einen ausgestellten Abstimmungsschein für eine andere Person abholt, muss die Berechtigung dazu glaubhaft machen und auf Verlangen durch schriftliche Vollmacht nachweisen.

Wer einen Abstimmungsschein hat, kann durch Einsendung des Abstimmungsscheines mit dem Stimmzettel an das Bezirkswahlamt Charlottenburg-Wilmersdorf durch Briefabstimmung oder durch persönliche Stimmgabe in einem Abstimmungslokal des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf an dem Bürgerentscheid teilnehmen.

Abstimmungsberechtigte, die sich am Abstimmungstag nicht in Berlin aufhalten, müssen mit dem Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines auch die Übersendung der Briefabstimmungsunterlagen beantragen und dafür eine Adresse angeben, an die ihnen diese zugestellt werden können. Bei glaubhaft gemachter unvorhersehbarer Verhinderung, insbesondere bei plötzlicher Erkrankung, ist die Beantragung des Abstimmungsscheines noch am Abstimmungstag bis spätestens 15.00 Uhr möglich.

Anschrift des Bezirkswahlamtes

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
- Bezirkswahlamt –
Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin
Telefon: 9029 - 12303 Telefax: 9029 – 12715
E-Mail: wahlamt@ba-cw.verwalt-berlin.de